

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang **Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Dezember 1974** **Nummer 126**

Inhalt

1

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
232382	18. 11. 1974	RdErl. d. Innenministers Vollzug der Lagerbehälter-Verordnung (VLwF); Nichtmetallische Innenbeschichtungen für Behälter aus Stahl zum Lagern wassergefährdender brennbarer Flüssigkeiten.	1858
232382	19. 11. 1974	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vollzug der Lagerbehälter-Verordnung (VLwF); Verlängerung der Fristen für die nachträgliche Ausrüstung einwändiger unterirdischer Behälter zum Lagern wassergefährdender brennbarer Flüssigkeiten – ausgenommen die der Gruppe A, Gefahrklasse III – mit den erforderlichen Sicherheitseinrichtungen und Schutzberehrungen.	1860

UL

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
	Berichtigung zum RdErl. v. 5. 11. 1974 (MBI. NW. S. 1602)	
	Mehrausgaben bei den Personalausgaben des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1974	1862
	Justizminister	
28. 11. 1974	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Staatsanwaltschaft Köln.	1862
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Minden	1862

232382

I.

**Vollzug
der Lagerbehälter-Verordnung (VLwF)**

**Nichtmetallische Innenbeschichtungen für Behälter
aus Stahl zum Lagern wassergefährdender
brennbarer Flüssigkeiten**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 11. 1974 –
VA 4 – 322.32

Nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 5 der Lagerbehälter-Verordnung (VLwF) vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1973 (GV. NW. 1974 S. 2), – SGV. NW. 232 – ist für einwandige Behälter zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten, die ohne Leckanzeigegerät und ohne Auffangraum verwendet werden sollen, nachzuweisen, daß ihr Undichtwerden nicht zu besorgen ist. Nachfolgend gebe ich mit Bezug auf § 4 Abs. 3 Satz 3 VLwF für Behälter aus Stahl zur Lagerung wassergefährdender brennbarer Flüssigkeiten die Anforderungen bekannt, bei deren Erfüllung der Eignungsnachweis als erbracht gilt:

1 Anforderungen an die Innenbeschichtung neuer Lagerbehälter aus Stahl

1.1 Die Lagerbehälter müssen den Normen

DIN 6608 Blatt 1 – Liegende Behälter aus Stahl für unterirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte – (Ausgabe Juli 1968),

DIN 6616 – Liegende Behälter aus Stahl für oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte – (Ausgabe Juli 1968),

DIN 6617 – Liegende Behälter aus Stahl für teilweise oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte – (Ausgabe Juli 1968),

DIN 6618 – Stehende Behälter aus Stahl für oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte – (Ausgabe Juli 1968),

DIN 6619 – Stehende Behälter aus Stahl für teilweise oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte – (Ausgabe Juli 1968) oder

DIN 6625 Blatt 1 – Standortgefertigte Behälter aus Stahl für oberirdische Lagerung von Heizöl; Bau- und Prüfgrundsätze – (Ausgabe September 1967),

als technische Baubestimmungen eingeführt mit RdErl. v. 18. 10. 1971 (SMBI. NW. 232382), entsprechen. Soweit Behälter in Einzelheiten von diesen Normen abweichen, muß die Brauchbarkeit durch Gutachten eines Sachverständigen nach § 17 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF – vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 689), geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), nachgewiesen sein.

Bei Lagerbehältern nach den mit o. a. RdErl. ebenfalls bauaufsichtlich eingeführten Normen

DIN 6620 Blatt 1 – Batteriebehälter aus Stahl für oberirdische Lagerung von Heizöl; Behälter – (Ausgabe Juli 1968),

DIN 6622 Blatt 1 – Haushaltsbehälter aus Stahl, 620 Liter Inhalt, für oberirdische Lagerung von Heizöl – (Ausgabe Juli 1968),

Blatt 2 – Haushaltsbehälter aus Stahl, 1000 Liter Inhalt, für oberirdische Lagerung von Heizöl – (Ausgabe Juli 1968),

DIN 6623 – Stehende Behälter aus Stahl, bis 1000 Liter Inhalt, für oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte – (Ausgabe Juli 1968) oder

DIN 6624 –

Liegende Behälter aus Stahl, bis 3500 Liter Inhalt, für oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte – (Ausgabe Juli 1968)

ist eine Innenbeschichtung nur zulässig, soweit die Lagerbehälter abweichend von den Normen mit einer Einstiegeöffnung ausgerüstet sind und die Brauchbarkeit dieser Normabweichung durch Gutachten eines Sachverständigen nach § 17 Abs. 1 VbF nachgewiesen ist.

1.2 Der Beschichtungswerkstoff für die Innenbeschichtung muß nach § 11a VbF der Bauart nach für das Lagergut zugelassen sein und nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Bauartzulassung verwendet werden.

1.3 Das Beschichtungsunternehmen muß für die Ausführung der Innenbeschichtung mit dem vorgesehenen Beschichtungswerkstoff nach § 11a VbF zugelassen sein.

1.4 Der beschichtete Behälter darf erst in Betrieb genommen, d. h. erstmalig gefüllt werden, wenn der ordnungsgemäße Zustand der fertigen Innenbeschichtung von einem Sachverständigen nach § 17 Abs. 1 VbF geprüft und bescheinigt worden ist. Die Innenbeschichtung ist ordnungsgemäß, wenn sie bei Behältern zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A¹), Gefahrklasse I oder II im Sinne des § 3 Abs. 1 VbF den Anforderungen der TRbF 401 – Richtlinie Innenbeschichtungen A, I, A II und B (Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz Heft 9/1971 Seite 258, zuletzt geändert in Heft 3/1974 Seite 94), bei Behältern zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklasse III i. S. des § 3 Abs. 1 VbF den Anforderungen der TRbF 402 – Richtlinie Innenbeschichtungen A III (Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz Heft 9/1971 Seite 264, geändert in Heft 3/1974 Seite 94) entspricht.

1.5 Der ordnungsgemäße Zustand der Innenbeschichtung muß ein Jahr nach Inbetriebnahme und danach in Abständen von fünf Jahren – bei Behältern in Schutzgebieten nach § 11 VLwF in Abständen von zwei Jahren – erneut von einem Sachverständigen nach § 17 Abs. 1 VbF entsprechend TRbF 401 oder 402 geprüft und bescheinigt werden.

Werden bei diesen Prüfungen behebbare Mängel festgestellt, darf der Behälter erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Sachverständige nach Abschluß der Ausbesserungsarbeiten den ordnungsgemäßen Zustand der Innenbeschichtung geprüft und bescheinigt hat; die Prüfung ausgebesserter Innenbeschichtungen durch den Sachverständigen muß abweichend von Satz 1 nach einem Jahr wiederholt werden, sofern nicht nach dem Vorschlag des Sachverständigen in der Prüfbescheinigung eine längere Frist ausreicht. Zu den wiederkehrenden Prüfungen der Innenbeschichtung müssen die Behälter unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen entleert und nach dem vom Hersteller des Beschichtungswerkstoffes in der Verarbeitungsrichtlinie angegebenen Verfahren gereinigt werden.

1.6 Unterirdische Behälter i. S. § 2 Abs. 3 VLwF mit Innenbeschichtung müssen durch eine kathodische Schutzanlage gemäß TRbF 408 – Richtlinie für den kathodischen Korrosionsschutz von unterirdischen Tanks und Betriebsrohrleitungen aus Stahl (Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz Heft 2/1973 Seite 78) – gegen Außenkorrosion gesichert werden, wenn nicht ein Sachverständiger nach § 17 Abs. 1 VbF auf Grund örtlicher Prüfungen entsprechend Nr. 8.2 TRbF 408 bescheinigt hat, daß eine die Dichtheit der Behälter gefährdende Außenkorrosion nicht zu besorgen ist. Der ordnungsgemäße Einbau und die Funktionsfähigkeit der kathodischen Schutzanlage müssen von einem Sachverständigen nach § 17 Abs. 1 VbF gemäß Nr. 8.3 und 8.6 TRbF 408 geprüft und bescheinigt werden.

1.7 Die kathodische Schutzanlage gegen Außenkorrosion muß jährlich mindestens einmal von einem Sachkundigen (s. Nr. 7 TRbF 408) und in Abständen von drei Jahren von einem Sachverständigen nach § 17 Abs. 1

¹) Brennbare Flüssigkeiten der Gruppe B i. S. § 3 Abs. 1 VbF fallen nicht unter den Geltungsbereich der VLwF.

VbF (s. Nr. 8.5 TRbF 408) geprüft und ihr ordnungsge- mäßer Zustand bescheinigt werden. Ist auf Grund der Bestätigung des Sachverständigen nach Abschnitt 1.6 eine Schutzanlage nicht erforderlich, muß in Abständen von drei Jahren nach Nr. 8.22 TRbF 408 vom Sachverständigen nachgeprüft werden, ob auf den Einbau einer kathodischen Schutzanlage auch weiterhin verzichtet werden kann; über das Ergebnis der Prüfung ist vom Sachverständigen eine Bescheinigung entsprechend Nr. 8.6 TRbF 408 auszustellen.

2 Anforderungen an die nachträgliche Innenbeschichtung bestehender Lagerbehälter aus Stahl

Die Anforderungen der Abschnitte 1.1 bis 1.7 gelten für die nachträgliche Innenbeschichtung von Lagerbehältern, die bereits betrieben wurden oder die nach ihrem Baujahr älter als 2 Jahre sind (bestehende Lagerbehälter), entsprechend.

3 Anforderungen an bestehende, innen beschichtete Lagerbehälter aus Stahl

3.1 Bestehende Lagerbehälter mit nach § 11a VbF der Bauart nach zugelassenen Innenbeschichtungen

3.1.1 Für bestehende Lagerbehälter, deren Innenbeschichtung mit einem nach § 11a VbF der Bauart nach zugelassenen Werkstoff und von einem für den Werkstoff nach § 11a VbF zugelassenen Beschichtungsunternehmen hergestellt worden ist, muß von einem Sachverständigen nach § 17 Abs. 1 VbF geprüft und bescheinigt werden, daß die Innenbeschichtung den dem Lagergut entsprechenden Anforderungen der TRbF 401 oder 402 entspricht.

3.1.2 Für Behälter nach Abschnitt 3.1.1 gelten außerdem die Anforderungen der Abschnitte 1.5, 1.6 und 1.7.

3.2 Bestehende Lagerbehälter mit Innenbeschichtungen nach RAL – RG 977

3.2.1 Bestehende Behälter, deren Innenbeschichtung mit einem Werkstoff mit dem Gütezeichen RAL – RG 977 und von einem Beschichtungsunternehmen, das zum Zeitpunkt der Innenbeschichtung das von der Gütegemeinschaft Tankschutz e. V., Ratingen, verliehene Gütezeichen RAL – RG 977 besaß, hergestellt worden ist, dürfen ohne Leckanzeigegerät und ohne Auffangraum verwendet werden, wenn nach der Beurteilung eines Sachverständigen nach § 17 Abs. 1 VbF in einer Prüfbescheinigung die Besorgnis des Undichtwerdens des Behälters bis zur nächstfälligen wiederkehrenden Prüfung nicht besteht; bestätigt der Sachverständige dies unter dem Vorbehalt besonderer Maßnahmen, so darf der Behälter nur nach Maßgabe der vom Sachverständigen in der Prüfbescheinigung vorgeschlagenen Maßnahmen verwendet werden.

3.2.2 Für Behälter nach Abschnitt 3.2.1 gelten außerdem die Anforderungen der Abschnitte 1.5, 1.6 und 1.7.

3.3 Lagerbehälter, für welche die Innenbeschichtung im Zusammenhang mit dem nordrhein-westfälischen Großversuch zum Nachweis der Brauchbarkeit gütege- sicherter Innenbeschichtungen ausgeführt worden ist

3.3.1 Bei Behältern, deren Innenbeschichtung nach dem letzten vom Sachverständigen des zuständigen Technischen Überwachungs-Vereins im Rahmen des Großversuchs ausgefertigten Prüfbericht mängelfrei war, muß der ordnungsgemäße Zustand der Innenbeschichtung in Abständen von 5 Jahren erneut von einem Sachverständigen nach § 17 Abs. 1 VbF geprüft und bescheinigt werden. Werden bei diesen Prüfungen behebbare Mängel festgestellt, darf der Behälter erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Sachverständige nach Abschluß der Ausbesserungsarbeiten den ordnungsge- mäßen Zustand der Innenbeschichtung geprüft und bescheinigt hat; die Prüfung ausgebesserter Innenbeschichtungen durch den Sachverständigen muß abweichend von Satz 1 nach einem Jahr wiederholt werden, sofern nicht nach dem Vorschlag des Sachverständigen in der Prüfbescheinigung eine längere Frist ausreicht.

3.3.2 Behälter, deren Innenbeschichtung nach dem letzten vom Sachverständigen des zuständigen Technischen Überwachungs-Vereins im Rahmen des Großversuchs

ausgefertigten Prüfbericht behebbare Mängel aufwies, dürfen nach Ausbesserung der Schäden weiter betrieben werden, wenn ein Sachverständiger nach § 17 Abs. 1 VbF den ordnungsgemäßen Zustand der ausgebesserten Innenbeschichtung geprüft und bescheinigt hat. Die Prüfung der ausgebesserten Innenbeschichtung durch den Sachverständigen ist nach einem Jahr zu wiederholen. Erweist sich die Innenbeschichtung bei dieser Wiederholungsprüfung als mängelfrei, gelten für diese Behälter danach die Anforderungen des Abschnitts 3.3.1.

3.3.3 Zu den wiederkehrenden Prüfungen der Innenbeschichtung müssen die Behälter nach den Abschnitten 3.3.1 und 3.3.2 unter Beachtung der Sicherheitsbestim- mungen entleert und gereinigt werden. Unterirdische Behälter nach den Abschnitten 3.3.1 und 3.3.2 müssen außerdem die Anforderungen der Abschnitte 1.6 und 1.7 erfüllen.

4 Verfahren

Nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 11 BauO NW unterliegen die Errichtung oder Änderung ortsfester Behälter für Öl und schädliche oder brennbare Flüssigkeiten einschließlich ihrer Zapfstellen bei einem Behälterinhalt bis zu 0,3 m³ der Bauanzeige, bei einem Behälterinhalt von mehr als 0,3 m³ der Baugenehmigung. Die Errichtung oder wesentliche Änderung bestimmter Behälter zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I oder II oder die Gruppe B bedürfen außerdem noch der Erlaubnis nach § 9 VbF. Soweit die erlaubnisbedürftigen Behälter zugleich bau- genehmigungspflichtig sind, ist die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde auch Erlaubnisbehörde. Bei diesen erlaubnisbedürftigen Behältern sowie bei allen son- stigen baugenehmigungspflichtigen Behältern (d. s. insbesondere Heizölbehälter mit einem Rauminhalt von mehr als 0,3 m³) ist die untere Bauaufsichtsbehörde darüber hinaus für die Erteilung von Ausnahmen nach § 6b Abs. 1 VbF von den Vorschriften der Anhänge I oder II zur VbF zuständig (zum Verfahren bei der Erlaubnis- erteilung siehe Gem. RdErl. v. 4. 10. 1973 – MBl. NW. S. 1724/SMBI. NW. 23210; zur Zuständigkeit siehe Ver- ordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Ge- fahrenschutzes, Zust VO AltG, vom 6. Februar 1973 – GV. NW. S. 66 –, zuletzt geändert durch Verordnung v. 11. Juni 1974 – GV. NW. S. 184/SGV. NW. 28 –). Nach § 24 a Abs. 1 der Gewerbeordnung sind die unteren Bauaufsichtsbehörden als Erlaubnisbehörden schließ- lich noch zuständig, die Stilllegung oder die Beseitigung der ohne die erforderliche Erlaubnis errichteten oder wesentlich geänderten Lagerbehälter anzuordnen und durchzusetzen.

Im Rahmen der vorgenannten Zuständigkeiten haben die unteren Bauaufsichtsbehörden beim Vollzug der VLwF hinsichtlich der Innenbeschichtung von Stahlbe- hältern folgendes zu beachten:

4.1 Allgemeine Hinweise und Bestimmungen zur Innenbe- schichtung neuer und bestehender Lagerbehälter

4.1.1 Die Anforderungen der Abschnitte 1, 2 und 3 an die Innenbeschichtung genommener Behälter aus Stahl zur Lagerung wassergefährdender brennbarer Flüssigkeiten dürfen von den Bauaufsichtsbehörden nur erhoben werden, wenn die Behälter einwandig sind und ohne die nach VLwF erforderlichen Leckanzeigegeräte oder Auffangräume aufgestellt werden sollen. Es wird je- doch auf Nr. 3.27 des Anhangs I zur VbF hingewiesen, wonach Innenbeschichtungen an Behältern zur Lage- rung brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A¹), Gefahrklassen I oder II, stets der Bauartzulassung nach § 11a VbF bedürfen.

4.1.2 Nach den Vorschriften der Nrn. 2.214, 2.223, 2.232.1 und 2.241 des Anhangs I und der Nrn. 2.1 und 2.221 des Anhangs II zur VbF dürfen bestimmte Lagerbehälter für brennbare Flüssigkeiten – auch wenn sie mit einer ordnungsgemäßen Innenbeschichtung ausgerüstet sind – nur in Auffangräumen aufgestellt werden.

Ich habe keine Bedenken, wenn die unteren Bauauf- sichtsbehörden im Einzelfall mit der Entscheidung über einen Erlaubnis- oder Baugenehmigungsantrag für Behälter zur Lagerung von Heizöl, die den Anforderungen der Abschnitte 1, 2 oder 3 genügen, Ausnahmen nach

§ 6b Abs. 1 VbF von der Vorschrift der Nr. 2.1 des Anhangs II zur VbF erteilen, da in der Regel durch die Innenbeschichtung und eine den Vorschriften der §§ 51 und 52 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 1970 (GV. NW. S. 410/SGV. NW. 232) entsprechende Heizöllagerung die Sicherheit gewährleistet wird.

4.1.3 Die Prüfungen der Innenbeschichtungen durch Sachverständige nach den Abschnitten 1, 2 oder 3 dürfen im Rahmen der Prüfungen nach § 6 Abs. 2 und 3 i. V. mit § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 VLwF oder nach § 14 Abs. 1 VbF i. V. mit § 6 Abs. 5 VLwF durchgeführt werden.

4.2 Besondere Bestimmungen für neue Lagerbehälter aus Stahl mit Innenbeschichtung

4.2.1 Sofern Abdrücke der Bauartzulassungen nach § 11a VbF für den vorgesehenen Beschichtungswerkstoff und für das Beschichtungsunternehmen nicht bereits dem Erlaubnis- oder Baugenehmigungsantrag²⁾ beigefügt sind, ist zum Nachweis, daß die Anforderungen der Abschnitte 1.2 und 1.3 eingehalten werden, durch Auflage in der Erlaubnisurkunde oder in der Baugenehmigung²⁾ die Vorlage dieser Abdrücke bis spätestens zur Prüfung nach Abschnitt 1.4 zu verlangen. Bei unterirdischen Behältern, die antragsgemäß ohne kathodische Schutzanlage (s. Abschnitte 1.6 und 1.7) errichtet werden sollen, ist hinsichtlich der Bescheinigung des Sachverständigen, daß eine kathodische Schutzanlage nicht erforderlich ist, entsprechend zu verfahren mit der Maßgabe, daß diese Bescheinigung spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen ist.

4.2.2 Die Verpflichtung des Betreibers, die Entleerung und Reinigung der Behälter sowie die Prüfungen nach den Abschnitten 1.4, 1.5, 1.6 und 1.7 zu veranlassen und die Prüfbescheinigungen unverzüglich nach Abschluß der Prüfungen vorzulegen, ist ebenfalls durch entsprechende Auflagen in der Erlaubnisurkunde oder in der Baugenehmigung²⁾ zu begründen.

4.2.3 Von den Bauherrn und von den Betreibern ist durch entsprechende Auflagen in der Erlaubnisurkunde oder in der Baugenehmigung²⁾ weiter zu verlangen, daß die Prüfbescheinigungen der Sachverständigen für Innenbeschichtungen dem Lagergut entsprechend gemäß TRbF 401 oder 402, für kathodische Schutzanlagen entsprechend TRbF 408 ausgestellt werden.

4.2.4 Die nach § 96 BauO NW bei baugenehmigungspflichtigen Lagerbehältern mit Innenbeschichtung von der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzunehmende Schlussabnahme ist erst durchzuführen, wenn die Prüfbescheinigungen des Sachverständigen nach den Abschnitten 1.4 und 1.6 vorliegen.

4.3 Besondere Bestimmungen für bestehende Lagerbehälter aus Stahl, die nachträglich innen beschichtet werden

4.3.1 Die nachträgliche Innenbeschichtung bestehender Lagerbehälter für wassergefährdende brennbare Flüssigkeiten ist nur dann eine Änderung im Sinne des § 80 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 11 BauO NW – die nachträgliche Innenbeschichtung mithin nur dann baugenehmigungspflichtig²⁾ –, wenn durch die Innenbeschichtung die sonst nach VLwF erforderlichen Leckanzeigegeräte oder Auffangräume ersetzt werden sollen. Die nachträgliche Innenbeschichtung von Lagerbehältern, die der Erlaubnis nach § 9 VbF unterliegen, ist keine wesentliche Änderung im Sinne § 13 Abs. 1 VbF und damit nicht erlaubnisbedürftig; sie unterliegt jedoch als wesentliche Änderung im Sinne § 14 Abs. 1 VbF der Prüfung durch den Sachverständigen.

4.3.2 Bei bestehenden Lagerbehältern ist die nachträgliche Innenbeschichtung, wenn durch sie die sonst nach VLwF erforderlichen Leckanzeigegeräte oder Auffangräume ersetzt werden sollen, ebenso eine wesentliche Änderung im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 VLwF wie der nachträgliche Einbau einer kathodischen Schutzanlage, die auf Grund der Bescheinigung eines Sachverständigen über die wiederkehrende Prüfung nach Abschnitt

1.7 Satz 2 erforderlich ist. Für die Prüfungen nach § 6 Abs. 2 VLwF sind im Regelfall gleiche Fristen und Termine festzusetzen wie für die Prüfungen der Behälter und Innenbeschichtungen nach Abschnitt 2.

4.3.3 Im übrigen ist bei bestehenden Lagerbehältern, die unter Verzicht auf die sonst nach VLwF erforderlichen Auffangräume und Leckanzeigegeräte nachträglich innen beschichtet werden sollen, unter Zugrundelegung der Anforderungen des Abschnitts 2 wie bei neuen Lagerbehältern nach Abschnitt 4.2 zu verfahren.

4.4 Besondere Bestimmungen für bestehende, innen beschichtete Lagerbehälter aus Stahl

4.4.1 Soweit für bestehende Lagerbehälter mit Rücksicht auf ihre Innenbeschichtung die Umrüstungsfristen nach § 15 Abs. 2 VLwF im Einzelfall von der unteren Bauaufsichtsbehörde nach § 15 Abs. 3 VLwF verlängert worden sind – hierunter fallen auch die Behälter, die im Zusammenhang mit dem nordrhein-westfälischen Großversuch innen beschichtet worden sind –, haben die unteren Bauaufsichtsbehörden die Betreiber dieser Behälter durch schriftliche Ordnungsverfügung aufzufordern, die Anforderungen des Abschnitts 3 bis zum Ablauf der verlängerten Umrüstungsfrist zu erfüllen. In den Ordnungsverfügungen ist auch die Vorlage der Prüfbescheinigungen der Sachverständigen nach TRbF 401, 402 bzw. 408 unmittelbar nach Abschluß der Prüfungen zu verlangen.

4.4.2 Ergibt sich aus den Prüfbescheinigungen der Sachverständigen, daß eine vorhandene Innenbeschichtung in Behältern nach Abschnitt 4.4.1 nicht brauchbar und auch nicht ausbesserungsfähig ist, hat die untere Bauaufsichtsbehörde den Betreiber durch eine weitere Ordnungsverfügung zur kurzfristigen Umrüstung mit den bisher nach § 15 VLwF erforderlichen Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen aufzufordern, sofern der Betreiber den Behälter nicht stilllegt oder eine neue Innenbeschichtung gemäß Abschnitt 2 aufbringen läßt.

4.5 Hinweis für noch nicht umgerüstete Lagerbehälter aus Stahl ohne Innenbeschichtung

Über die Behandlung von Behältern zum Lagern von Vergaserkraftstoff, für die die Umrüstungsfristen nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 VLwF mit Gem. RdErl. v. 4. 4. 1973 (SMBL. NW. 232382) allgemein bis zum 30. September 1977 verlängert worden sind, sowie von sonstigen Behältern zum Lagern von brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A¹⁾, Gefahrklassen I und II, für die die Umrüstungsfristen nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 VLwF im Einzelfall gemäß § 15 Abs. 3 VLwF verlängert worden sind, ergeht besonderer Runderlaß.

5 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

– MBl. NW. 1974 S. 1858.

232382

Vollzug der Lagerbehälter-Verordnung (VLwF)

Verlängerung der Fristen für die nachträgliche Ausrüstung einwandiger unterirdischer Behälter zum Lagern wassergefährdender brennbarer Flüssigkeiten – ausgenommen die der Gruppe A, Gefahrklasse III – mit den erforderlichen Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen

Gem. RdErl. d. Innenministers – V A 4 – 322.32 –
u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten –
III C 7 – 8561 – 25022 – v. 19. 11. 1974

1 Mit Gem. RdErl. v. 4. 4. 1973 (SMBL. NW. 232382) sind die Fristen für die nachträgliche Ausrüstung einwandiger unterirdischer Behälter zum Lagern von Vergaserkraftstoff u. a. unter der Voraussetzung bis zum 30. September 1977 allgemein verlängert worden, daß die Behälter außerhalb

¹⁾ Bauanzeigepflichtige Behälter kommen in der Regel wegen Fehlens einer Einsteigeöffnung für eine Innenbeschichtung nicht in Betracht.

von Schutzgebieten bis spätestens zum 31. 12. 1974 durch eine kathodische Schutzanlage gegen Außenkorrosion gesichert werden oder bis zu diesem Termin der Nachweis geführt wird, daß eine kathodische Schutzanlage vorerst nicht erforderlich ist. Es hat sich herausgestellt, daß die Zahl der zur Verfügung stehenden einschlägigen Fachunternehmen nicht ausreicht, sämtliche in Nordrhein-Westfalen betroffenen Lagerbehälter für Vergaserkraftstoff bis zu diesem Termin für die Prüfung des Erfordernisses einer kathodischen Schutzanlage durch den Sachverständigen vorzubereiten und dem Prüfergebnis entsprechend ggf. mit einer solchen Anlage auszurüsten.

Durch RdErl. v. 18. 11. 1974 (MBI. NW. S. 1858/SMBI. NW. 232382) sind u. a. für bestehende einwandige unterirdische Behälter zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklassen I und II, im Sinne des § 3 Abs. 1 VbF, die ohne Leckanzeigegeräte und ohne Auffangräume aufgestellt sind, die Anforderungen an eine Innenbeschichtung bekanntgemacht worden. Die Innenbeschichtung bietet somit die Möglichkeit, diese Behälter auch ohne Leckanzeigegeräte mit den nach § 15 Abs. 2 VLwF erforderlichen Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen nachträglich auszurüsten.

3 Aus den vorgenannten Gründen wird der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 4. 1973 wie folgt geändert:

3.1 In der Überschrift werden die Worte „mit Leckanzeigegeräten“ ersetzt durch die Worte „mit den erforderlichen Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen“.

3.2 Nr. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Nach § 15 Abs. 2 der Lagerbehälter-Verordnung (VLwF) vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1973 (GV. NW. 1974 S. 2), – SGV. NW. 232 – müssen **bestehende** Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten, soweit sie den Vorschriften der §§ 3 bis 5 VLwF nicht entsprechen, innerhalb bestimmter Fristen nachträglich mit den erforderlichen Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen ausgestattet werden. Insbesondere müssen bei einwandigen unterirdischen Lagerbehältern Leckanzeigegeräte (Leckschutzauskleidungen und Leckanzeiger) und Auffangräume eingebaut werden, soweit nicht nach § 4 Abs. 3 Satz 3 oder nach § 15 Abs. 4 VLwF andere Sicherheitseinrichtungen oder Schutzvorkehrungen zulässig sind.

3.3 In Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „stehen“ ersetzt durch das Wort „stehen“.

3.4 In Nr. 1 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt: Durch RdErl. v. 18. 11. 1974 (MBI. NW. S. 1858/SMBI. NW. 232382) sind nach Auswertung der Ergebnisse eines Großversuchs u. a. für einwandige unterirdische Lagerbehälter aus Stahl die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 VLwF bekanntgemacht worden, unter denen sich der nachträgliche Einbau von Leckanzeigegeräten und Auffangräumen durch die Ausrüstung der Behälter mit einer Innenbeschichtung erübrigt. Mit der Innenbe-

schichtung steht daher seit dieser Bekanntmachung eine wirksame Schutzvorkehrung auch für bestehende einwandige unterirdische Behälter zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklassen I und II im Sinne des § 3 Abs. 1 VbF zur Verfügung.

3.5 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Um Gelegenheit zu geben, sich auf diese veränderte Situation einzustellen, verlängere ich gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 VLwF die Fristen nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 VLwF für die nachträgliche Ausrüstung einwandiger unterirdischer Behälter zum Lagern von Vergaserkraftstoff mit Leckanzeigegeräten oder Innenbeschichtungen allgemein vorerst bis zum 30. September 1977.

3.6 Nr. 2.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei Lagerbehältern in Schutzgebieten nach § 11 VLwF muß unverzüglich, bei den übrigen Lagerbehältern muß spätestens im Rahmen der nächstfälligen Prüfung gemäß TRbF 408 – Richtlinie für den kathodischen Korrosionsschutz von unterirdischen Tanks und Betriebsrohrleitungen aus Stahl (Bundesarbeitsblatt, Facheil Arbeitsschutz, Heft 2/1973 Seite 78) durch den Sachverständigen geprüft werden, ob die Behälter durch eine kathodische Schutzanlage gegen Außenkorrosion geschützt werden müssen. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist vom Sachverständigen ein Prüfbericht nach TRbF 408 auszustellen. Sofern nach dem Prüfbericht eine Außenkorrosion zu besorgen ist, müssen die Behälter unverzüglich mit einer kathodischen Schutzanlage nach TRbF 408 ausgerüstet werden.

3.7 Nach Nr. 2.4 wird folgende neue Nr. 2.5 eingefügt:

Die Behälter sind spätestens bis zum 30. September 1977 mit einer Innenbeschichtung auszurüsten, soweit eine Innenbeschichtung nicht nach Nr. 2.4 bereits früher notwendig wird; die innen beschichteten Behälter müssen den mit RdErl. v. 18. 11. 1974 (MBI. NW. S. 1858/SMBI. NW. 232382) unter Abschnitt 2 bekanntgemachten Anforderungen entsprechen.

3.8 Nr. 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Über eine Verlängerung der Fristen für die nachträgliche Ausrüstung einwandiger unterirdischer Behälter zum Lagern wassergefährdender brennbarer Flüssigkeiten – ausgenommen Vergaserkraftstoff und Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklasse III im Sinne des § 3 Abs. 1 VbF – mit Leckanzeigegeräten oder Innenbeschichtungen haben die unteren Bauaufsichtsbehörden gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 VLwF im Einvernehmen mit den Wasserbehörden im Einzelfall zu entscheiden.

3.9 Nr. 4 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 2:

Die Ordnungsverfügung ist aufzuheben, wenn der Betreiber nachweist, daß der Behälter bereits innen beschichtet ist und den mit RdErl. v. 18. 11. 1974 (MBI. NW. S. 1858/SMBI. NW. 232382) unter Abschnitt 3 bekanntgemachten Anforderungen entspricht.

4 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

II.

Finanzminister**Berichtigung**

Betr.: RdErl. v. 5. 11. 1974 (MBI. NW. S. 1602)

**Mehrausgaben bei den Personalausgaben
des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1974**

Der erste Halbsatz der Ziffer 2. muß lauten:

Meine Einwilligung ist nach wie vor in jedem Einzelfall zu beantragen für überplanmäßige Ausgaben,

– MBI. NW. 1974 S. 1862.

Justizminister

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels der Staatsanwaltschaft Köln**

Bek. d. Justizministers v. 28. 11. 1974 –
5413 E – I B. 113

Bei der Staatsanwaltschaft Köln ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Staatsanwaltschaft Köln

Kenn-Nummer: 54

– MBI. NW. 1974 S. 1862.

**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Minden**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Minden.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBI. NW. 1974 S. 1862.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertezeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.